

# Praxisbesichtigungs-Reglement

1.1.2020

Die regelmässigen Praxisbesichtigungen sind Teil der SPAK-Qualitätssicherung und der für das SPAK-Qualitätslabel zu erfüllenden Anforderungen. Sie sind zugleich eine Dienstleistung und eine Gelegenheit zum Dialog zwischen der Verbandsleitung der NVS und den NVS-Mitgliedern.

## 1. Der Praxisexperte

---

Der Praxisexperte wird von der SPAK-Kommission eingesetzt und von dieser auf seine Eignung überprüft.

Für die Abnahme der Praxis sind die folgenden Voraussetzungen zu erfüllen.

## 2. Aufzeichnungs- und Informationspflicht

---

### 2.1 Patienten-/Klienten-Kartei

Es ist eine Kartei mit den folgenden, aktuellen Angaben vorhanden:

- a) Vollständige Personalien
- b) Datum und Dauer der einzelnen Konsultationen
- c) Beschwerden, Behandlungsgrund
- d) Ausgeführte Massnahmen
- e) Aufzeichnungen über sämtlichen angewendeten, abgegebenen und empfohlenen Heilmitteln

### 2.2 Aufklärung

Der Patient wird über das individuelle Therapiekonzept sowie über die voraussichtlichen Kosten informiert. Der Patient wird aufgefordert, sich beim Versicherer zu erkundigen, ob und wie weit die Kosten für diese Therapie bei diesem Therapeuten gedeckt sind.

### 2.3 Datenschutz und Aufbewahrung

Die Patientendaten sind ausschliesslich berechtigten Personen zugänglich. Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

## 3. Rechnungsstellung und Tarif

---

### Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung ist transparent und entspricht den Anforderungen nach Tarif 590. (Die NVS gibt keine Honorarempfehlungen ab).

## **4. Räumlichkeiten, Ausstattung, Praxis-Dokumentation**

---

### **4.1 Räumlichkeiten**

Folgende Praxisräumlichkeiten sind vorhanden:

- a) Wartegelegenheit
- b) Behandlungsraum
- c) Separates WC für die Praxis sowie eine Handwaschgelegenheit mit Papier- oder Stofftüchern zum Einmalgebrauch.

Die Praxisräumlichkeiten sind als solche gekennzeichnet, der Behandlungsraum ist mit einer Türe abschliessbar. Die Räumlichkeiten werden nicht für private Zwecke genutzt.

### **4.2 Ausstattung**

Die Ausstattung des Behandlungsraumes entspricht den Anforderungen der angewendeten Therapien.

### **4.3 Praxis-Dokumentation**

Die Dokumentation ist für den interessierten Klienten und Patienten zugänglich. Sie enthält die aktuelle NVS A-Urkunde sowie die Ausweise über die absolvierten naturheilkundlichen und komplementärtherapeutischen Ausbildungen und Prüfungen.

Die SPAK empfiehlt, diese Unterlagen mit einer Berufs-Biografie, Weiterbildungs-Nachweisen, Arbeitszeugnissen und weiteren Dokumentationen der eigenen beruflichen Tätigkeit zu ergänzen. Am besten geeignet dafür ist eine eigene Webseite.

### **4.4 Notfalldispositiv**

Das Notfalldispositiv, die Notfallnummern und die Beschreibung der Fluchtwege sind in greifbarer Nähe.

### **4.5 Hygiene**

Die Räume werden sauber und hygienisch einwandfrei gehalten. Bei blutigen Verrichtungen (Blutegel, blutiges Schröpfen, Blutentnahmen) ist der Bodenbelag wasch- und desinfizierbar.

## **5. Gesetzliche Bestimmungen**

---

Der Praxisinhaber ist über die geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen (auch über die Art der Ausschreibung) informiert und hält sie ein.

## 6. Besichtigungsrhythmus

---

Praxiseröffnung	Erstbesichtigung, Erstgespräch
Alle 5 Jahre	Selbstdeklaration
10 Jahre nach der letzten Besichtigung:	Praxisbesichtigung

Dieser Rhythmus wird unterbrochen und neu gerechnet nach einer Besichtigung bei Domizilwechsel, einer Nachbesichtigung, einer ausserordentlichen Besichtigung, nach einer kantonalen Inspektion oder nach einer durch die SPAK anerkannten Verbands-Inspektion.

Die Zweitpraxen werden unabhängig von der Hauptpraxis nach dem gleichen Rhythmus vor Ort besichtigt.

## 7. Praxisbesichtigung vor Ort

---

### 7.1 Erstbesichtigung bei Praxiseröffnung oder bei Neueintritt in die NVS

Bei der Eröffnung von Praxis-Räumlichkeiten oder beim Eintritt in die NVS wird eine Erstbesichtigung durchgeführt.

Erfolgte eine Praxisinspektion durch den Kanton, die Gesundheitsbehörden oder einen Verband, mit welchem vertragliche Abmachungen bestehen, genügt für bestehende Mitglieder eine Selbstdeklaration zusammen mit dem Inspektionsnachweis. Mit Neumitgliedern findet in jedem Fall ein Erstgespräch statt.

### 7.2 Erstgespräch

Das Erstgespräch dient dazu, ein neues NVS-Mitglied kennenzulernen, es auf die Rechte und Pflichten als NVS-Mitglied und das Dienstleistungsangebot der NVS erläutern. Unsicherheiten und offene Fragen im Zusammenhang mit der Führung einer Praxis können besprochen werden. Das Erstgespräch ersetzt die Erstbesichtigung, wenn das Neumitglied in einer bereits besichtigten Praxis arbeitet.

### 7.3 Turnusgemässe Besichtigung

Die turnusgemässe Praxisbesichtigung vor Ort findet im 10. Jahr nach der letzten Besichtigung gemäss Pkt. 6 statt.

### 7.4 Besichtigung bei Domizilwechsel

Die Besichtigung bei Domizilwechsel erfolgt nach jedem Umzug in neue Praxisräumlichkeiten. Sie entspricht der turnusgemässen Besichtigung und wird nach den gleichen Kriterien durchgeführt.

### 7.5 Nachbesichtigung

Wurden Mängel festgestellt und eine Nachbesichtigung angeordnet, findet nach Ablauf der Nachbesserungsfrist eine Nachbesichtigung statt.

## **7.6 Ausserordentliche Besichtigung**

Ausserordentliche Praxisbesichtigungen finden statt bei Reklamationen oder auf Wunsch des Praxisinhabers.

## **7.7 Besichtigung bei Behandlungen auf Hausbesuchen**

Praktizierende, welche keine eigenen Praxisräumlichkeiten haben und ihre Klienten/Patienten ausschliesslich auf Hausbesuchen behandeln, stellen einen begründeten schriftlichen Antrag auf eine Ausnahmegewilligung. Der Praxisexperte prüft am Domizil jene Punkte, welche nicht im Zusammenhang mit Praxisräumlichkeiten stehen.

## **8. Durchführung der Praxisbesichtigung**

---

### **8.1 Terminvereinbarung**

Der Praxisexperte vereinbart mit dem Praxisinhaber, einen passenden Termin. In speziellen Fällen erscheint der Praxisexperte unangemeldet.

### **8.2 Besichtigung**

Auf Wunsch weist sich der Praxisexperte aus. Anschliessend führt er die Besichtigung gemäss diesem Reglement durch.

### **8.3 Ergebnisse**

Die Ergebnisse der Besichtigung werden schriftlich festgehalten und dem Praxisinhaber mündlich erläutert. Anschliessend wird der Besichtigungsbericht vom Praxisexperten und dem Praxisinhabern unterzeichnet. Wenn noch Mängel zu beheben sind oder auf Wunsch, erhält der Praxisinhaber durch die SPAK-Geschäftsstelle ein Doppel des Berichtes zugestellt.

### **8.4 Zertifikat**

Das unterschriebene Original des SPAK Praxisbesichtigungsberichtes wird der SPAK-Geschäftsstelle zugestellt. Werden keine Mängel festgestellt und sind die Gebühren bezahlt, gilt die Praxis als abgenommen und der Praxisinhaber, erhält das SPAK Zertifikat (ausschliesslich bei SPAK Besichtigung vor Ort). Bei offenen Fragen wird von der Geschäftsstelle der Chefexperte beigezogen.

## **9. Selbstdeklaration**

---

In folgenden Fällen wird eine Selbstdeklaration eingereicht:

### **9.1 Erstbesichtigung bei schon besichtigten Praxisräumlichkeiten**

Für Praxen, die bei der Eröffnung durch die kantonalen Gesundheitsbehörden oder einen Verband mit vertraglichen Abmachungen mit der SPAK inspiziert werden, genügt eine Selbstdeklaration zusammen mit dem Inspektionsnachweis. Wenn es sich um ein Neumitglied handelt, findet zusätzlich ein Erstgespräch statt.

## **9.2 Praxen in Arztpraxen, Kliniken und Spitälern**

Für Praxen in Kliniken und Spitälern ist eine Selbstdeklaration auszufüllen und – **bei privaten Arztpraxen** - zusammen mit dem Kontrollnachweis der Gesundheitsbehörden (nicht älter als 10 Jahre) bei der SPAK-Geschäftsstelle einzureichen. Diese beiden Dokumente ersetzen eine SPAK Besichtigung.

## **9.3 Gemeinschaftspraxis**

Tritt ein NVS-Mitglied einer Gemeinschaftspraxis bei, die schon regulär inspiziert wurde, reicht der eintretende Therapeut eine Selbstdeklaration ein. Handelt es sich um ein Neumitglied, findet zusätzlich das Erstgespräch statt.

## **10. Durchführung der Selbstdeklaration**

---

Der Praxisinhaber erhält von der SPAK-Geschäftsstelle das Selbstdeklarations-Formular zugestellt und schickt es innert 30 Tagen ausgefüllt zurück.

Diese prüft die Selbstdeklaration und ordnet, wenn Mängel ersichtlich oder zu vermuten sind Massnahmen an.

## **11. Fristerstreckung**

---

Die Praxisbesichtigung kann auf begründeten schriftlichen Antrag hin um höchstens 6 Monate verschoben werden.

## **12. Mängel**

---

Im Falle von Mängeln setzt der Praxisexperte eine Frist zur Nachbesserung fest. Er entscheidet, ob eine Nachbesichtigung vor Ort stattfinden muss oder ob eine schriftliche Information über die Mängelbehebung ausreicht. Bei schwerwiegenden Mängeln und Massnahmen klärt der Experte den Praxisinhaber über das weitere Verfahren und die Rekursmöglichkeit auf.

Der Praxisexperte meldet die Mängel (Original des Besichtigungsberichtes) und die notwendigen Massnahmen mit der vereinbarten Frist an die SPAK Geschäftsstelle. Diese überprüft die Mängelbehebung oder organisiert die Nachbesichtigung. Bei schwerwiegenden Mängeln und Massnahmen zieht die Geschäftsstelle den Chefexperte zur Entscheidung bei.

## **13. Einsprache, Rekurs**

---

Gegen Entscheide des Chefexperten kann der Praxisinhaber innert 14 Tagen bei der SPAK-Kommission Einsprache erheben.

Rekursentscheide müssen von der Kommission begründet und innert zwei Monaten nach Eingang des Rekurses bei der Geschäftsstelle dem Rekurrenten mitgeteilt werden.

## **14. Gebühren**

---

Die Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form benutzt.  
Es können dabei aber sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint sein.**